



## Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsperiode 2016 - 2021

**P151587**

1. Die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte werden auf Sonntag, 24. April 2016, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf die Vortage angesetzt.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 5. Juni 2016, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

### **Begründung**

Ende 2015 läuft die Amtsperiode der Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthalter sowie Richterinnen und Richter der Gerichte ab. Es wären daher grundsätzlich noch in diesem Jahr Gesamterneuerungswahlen durchzuführen. Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 3. Juni 2015 jedoch einer Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100) und einer entsprechenden Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) zugestimmt. Somit werden künftig nur noch die Gerichtspräsidien durch Volkswahl bestellt (neuer § 44 Abs. 1 KV). Gegen das totalrevidierte GOG wurde kein Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten haben jedoch der entsprechenden Verfassungsänderung noch zuzustimmen. Die Vorlage wird am 15. November 2015 zur Abstimmung gebracht. Der Regierungsrat hat nun beschlossen, die Gesamterneuerungswahlen auf Sonntag, 24. April 2016 (erster Wahlgang) und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf Sonntag, 5. Juni 2016 sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen anzusetzen. Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang und erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt (§ 32 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994, Wahlgesetz; SG 132.100).

